

Pfarrämter-Kirchengemeinden-Anzahl Synodale

-Stand: 1. März (nach KV-Wahl u. Berufung der Synodalen)-

<i>Pfarramt</i>	<i>Kirchengemeinden</i>	<i>Anzahl Synodale</i>	<i>Anz. KV + v.A. wg.</i>
Bad Brückenau, Auerhahnweg 4 97769 Bad Brückenau	Bad Brückenau	3	8 + 1
	Eckarts	1	4 + 1
Burgsinn, Am Lindenberg 25 97775 Burgsinn	Burgsinn	2	6 + 1
Dittlofsroda, Am Gerstenberg 24 97797 Wartmannsroth-Dittlofsr.	Dittlofsroda	1	4 + 1
	Völkersleier	1	4 + 1
	Waizenbach	1	4 + 1
Gemünden, Baumgartenweg 6 97737 Gemünden a.Main	Gemünden	3	8 + 1
	Gräfendorf	1	4 + 1
Geroda, Pfarrer-Schödel-Str. 9 97779 Geroda	Geroda	2	6 + 1
Hammelburg, Berliner Str. 2 97762 Hammelburg	Hammelburg	3	8 + 3
Höllrich, Bonnländer Str. 37 97783 Karsbach-Höllrich	Höllrich	1	4 + 1
	Heßdorf	2	6 + 1
	Weickersgrüben	1	4 + 1
Lohr a.Main, Dr. Gustav- Woehrnitz-weg 6, 97816 Lohr	Lohr a.Main	4	10 + 3
Marktheidenfeld, Friedenstr. 3 97828 Marktheidenfeld	Marktheidenfeld	4	10 + 2
Mittelsinn, Hauptstr. 52 97785 Mittelsinn	Mittelsinn	2	6 + 1
Partenstein, Am Kirchberg 2 97846 Partenstein	Partenstein	4	10 + 1
Weißenbach, Am Schlosspark 2 97799 Weißenbach	Weißenbach	2	6 + 1
	Detter/Heiligkreuz	2	6 + 1
Wildflecken, Jahnstr. 28 97772 Wildflecken	Wildflecken	2	6 + 1
Zeitlofs, Baumallee 4 97799 Zeitlofs	Zeitlofs	1	4 + 1

Gesamtzahl stimmberechtigte Synodale aus den KG: 43

(Hinzu kommen die Personen „von Amts wegen“ (derzeit 16) und die berufenen stimmberechtigten Synodalen (7) = Gesamtsumme: 66)

Geschäftsordnung der Dekanats-Synode Lohr a.Main

I. Wesen, Zusammensetzung und Aufgaben der Dekanatssynode

1. Wesen

Die Dekanatssynode Lohr a.Main ist das Kirchenparlament des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Lohr a.Main. Sie verkörpert Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Werke und Dienste.

Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung der Evang.-Luth. Kirche im Dekanatsbezirk Lohr a.Main berufen.

2. Zusammensetzung (§ 3 DBO)

a) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Dekanatssynode gehören mit Sitz und Stimme an:

1. Der Dekan bzw. die Dekanin
2. der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin
3. Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 1 oder des vereinfachten Pfarrkapitels nach § 31 Abs. 3, darunter der Senior bzw. die Seniorin oder nach Maßgabe von Satz 2 die Senioren bzw. Seniorinnen,
4. Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen aus den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks,
5. die Mitglieder der Landessynode, die Mitglied einer KG des DB sind,
6. die nach § 4 berufenen weiteren Mitglieder

b) Berufene stimmberechtigte Mitglieder

(1) Der Dekanatsausschuss beruft Mitglieder aus dem Bereich der rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Einrichtungen und Dienste in die Dekanatssynode; dazu fordert er die Einrichtungen und Dienste auf, geeignete Personen aus ihrem Bereich für die Berufung zu benennen.

(2) Der Dekanatsausschuss kann weitere Mitglieder in die Dekanatssynode berufen.

(3) Die Anzahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Kirchenvorsteher/-innen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) betragen. Bei Ausscheiden eines Berufenen bzw. einer Berufenen kann der Dekanatsausschuss eine Nachberufung vornehmen. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

(4) Die Berufenen, die nicht dem Pfarrkapitel angehören, müssen zum Kirchenvorstand wählbar sein.

c) Ausscheiden aus der Dekanats-Synode (§ 6 DBO)

- (1) Ein Mitglied der Dekanatsynode scheidet aus, wenn es
 1. Sein Amt niederlegt oder
 2. Die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat oder
 3. Nicht mehr Mitglied einer KG des Dekanatsbezirks ist.Nr. 3 gilt nicht für berufene Mitglieder nach § 4 Abs. 1
- (2) Mitglieder nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 scheidet aus, wenn sie nicht mehr dem Kirchenvorstand angehören,
- (3) Mitglieder der Landessynode scheidet aus, wenn sie nicht mehr der Landessynode angehören.
- (4) Der Dekan bzw. die Dekanin, der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin und der Senior bzw. die Seniorin scheidet aus, wenn sie ihre Funktion verlieren.
- (5) Berufene Mitglieder scheidet auch aus, wenn die sachlichen Voraussetzungen entfallen, die zur Berufung führten.
- (6) Die Dekanatsynode stellt das Ausscheiden der Synodalen fest.

3. Aufgaben der Dekanatsynode

- (1) Die Dekanatsynode Lohr a.Main soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich in Bindung an Schrift und Bekenntnis mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten. Für die Zusammenarbeit aller kirchlichen Kräfte im Bereich des Dekanatsbezirks beschließt die Dekanatsynode die notwendigen Richtlinien (DBO § 7)
- (2) Die Dekanatsynode Lohr a.Main hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) Die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanatsbezirk zu fördern,
 - b) Kirchliche Anliegen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - c) Über das Gemeindeleben, die evangelische Unterweisung, die Diakonie und alle weiteren kirchlichen Arbeitsfelder Erfahrungen auszutauschen und Anregungen zu geben und die Zusammenarbeit zu fördern,
 - d) Projekt- und Dienstgruppen für besondere Aufgaben einzusetzen,
 - e) Um die Fortbildung, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, besorgt zu sein,
 - f) Über die Bildung einer Konferenz für Einrichtungen und Dienste zu entscheiden
 - g) Über den Faktor der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs zu beschließen.

- (3) Die Dekanatssynode beschließt über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Dekanatsbezirks sowie über die Höhe der Umlagenanteile der Kirchengemeinden am Haushalt des Dekanatsbezirks. Sie kann Kollekten für besondere Aufgaben des Dekanatsbezirks anordnen. Sie kann die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf den Dekanatsausschuss übertragen.
- (4) Die Dekanatssynode kann Anfragen an die Kirchenvorstände, das Pfarrkapitel und den Dekanatsausschuss richten. Die Beschlüsse der Dekanatssynode sind von diesen Gremien zu behandeln.
- (5) Der Landeskirchenrat kann alle oder einzelne Dekanatssynoden auffordern, Fragen von allgemeinkirchlicher Bedeutung zu behandeln.
- (6) Die Dekanatssynode kann Anträge an den Landeskirchenrat und die Landessynode richten. Der Dekanatssynode ist hierauf ein Bescheid zu erteilen.
- (7) Die Dekanatssynode kann Angelegenheiten des Dekanatsbezirks durch Satzung regeln. Die Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen, die die Benutzung von Einrichtungen des Dekanatsbezirks regeln, kann auf den Dekanatsausschuss übertragen werden.

4. Wahl des Dekanatsausschusses (§ 8 DBO)

Die Dekanatssynode wählt innerhalb eines Jahres nach ihrem ersten Zusammentreten den Dekanatsausschuss

II. Bildung des Dekanatsausschusses

Zusammensetzung (§ 23 DBO)

- (1) Dem Dekanatsausschuss gehören an
 - .1 der Dekan bzw. die Dekanin als Vorsitzende/r
 - .2 die beiden gewählten Mitglieder des Präsidiums
 - .3 der stellvertretende Dekan bzw. die stellvertretende Dekanin oder in den Fällen von § 30a Abs. 5 der Senior/die Seniorin
 - .4 Von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder
 - .5 Der DA kann bis zu fünf weitere Mitglieder berufen, die Vertreter bzw. Vertreterinnen aus dem Bereich der kirchlichen Einrichtungen und Dienste sind angemessen zu berücksichtigen. Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des DA betragen. Eheleute, Eltern und Kinder können nicht gleichzeitig dem DA angehören. Der Dekanatsausschuss kann weitere Personen zur Beratung zuziehen. Er wählt ein nicht ordiniertes Mitglied als stellvertretenden Vorsitzenden bzw. stellvertr. Vorsitzende.

- (2) Die Dekanatssynode beschließt vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute unter Beachtung des Abs. 1 zu wählen sind,
- (3) In Dekanatsbezirken, in denen regionale Bezirke nach § 26 Abs. 4 oder Regionen nach § 30b gebildet werden, beschließt die Dekanatssynode vor der Wahl des Dekanatsausschusses, wie viele Mitglieder und Ersatzleute aus den jeweiligen regionalen Bezirken bzw. Regionen zu wählen sind. Dabei ist auf eine gleichmäßige Vertretung im Dekanatsausschuss zu achten.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss (§ 11 DVDBO) geleitet. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Dekanatssynode, die auf Zuruf bestellt werden. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Bei mehr als 2 Vorschlägen sind mehrere Abstimmungen erforderlich. Nach jeder Abstimmung wird der Vorschlag mit den wenigsten Ja-Stimmen gestrichen. Beim letzten Durchgang ist der Vorschlag mit den meisten Ja-Stimmen angenommen.

- (5) Wahlvorschläge erfolgen durch Zuruf aus dem Kreis der Synodalen. Es wird eine Wahlliste für die ordinierten Kandidaten und eine Wahlliste für die Laien erstellt. Es wird darauf geachtet, dass die Regionen Süd, Mitte, Nord und Ost vertreten sind. Die Kandidaten bekommen die Möglichkeit, sich den Synodalen vorzustellen.

Die von der Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder des Dekanatsausschusses werden geheim und getrennt nach den ordinierten und Laienmitgliedern, in Blockwahlen gewählt. Gewählt sind die Kandidaten der jeweiligen Liste, welche die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die verbleibenden Kandidaten werden als Ersatzleute geführt.

Ungültige Stimmzettel zählen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Ungültig sind Stimmzettel,

- die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind
- auf denen keine oder mehrere Namen gekennzeichnet sind, als Kandidaten zu wählen sind,
- die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- aus deren Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

- (6) Ausscheiden aus dem Dekanatsausschuss (§ 24 DBO)

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so rückt aus der Reihe der Ersatzleute der betreffenden Gruppe die Person mit der höchsten Stimmzahl nach. Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, so wählt die Dekanatssynode ein Ersatzmitglied aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus dem Dekanatsausschuss aus, so verfährt der Dekanatsausschuss gemäß § 23 Abs. 1, 5 Satz 3.

III. Tagungen der Dekanatssynode Lohr a.Main

1. Neubildung und Tagungen (§ 9 DBO)

(1) Die Dekanatssynode wird im Anschluss an die allgemeinen Kirchenvorsteherwahlen innerhalb von 5 Monaten neu gebildet; die bisherige Dekanatssynode bleibt im Amt, bis die neue Dekanatssynode zusammengetreten ist.

(2) Die Dekanatssynode tritt nach ihrer Neubildung innerhalb von zwei Monaten zusammen.

(3) Im übrigen findet mindestens einmal jährlich eine Tagung der Dekanatssynode statt.

(4) Die Dekanatssynode tritt innerhalb zweier Monate zusammen, wenn es der Dekanatsausschuss, mindestens ein Drittel der Mitglieder der Dekanatssynode oder der Landeskirchenrat verlangen.

(5) Die Dekanatssynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Leitung der Dekanatssynode, Schriftführer (§ 10 DBO)

(1) Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem außer dem Dekan zwei von der Dekanatssynode gewählte nicht ordinierte Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Präsidiums sind gleichberechtigt und wechseln sich im Vorsitz ab.

(2) Die Wahl der beiden zu wählenden Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf Vorschlag des Wahlausschusses mit Stimmzetteln in einem Wahlgang. Gewählt sind die zwei von mindestens vier vorgeschlagenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums findet eine Nachwahl statt.

(3) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt die Dekanatssynode einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. (§ 10 Abs. 3 DBO)

Zu den Aufgaben der Schriftführer/in gehören das Verzeichnen der Wortmeldungen, das Zählen der Stimmen bei Beschlussfassung, das Überwachen der Einhaltung befristeter Redezeit, das Sammeln von Anträgen und Berichten und das Feststellen des Wortlauts der Beschlüsse und das Anfertigen der Niederschrift (Protokoll).

3. Einberufung

(1) Die erste Tagung wird vom Dekanatsausschuss vorbereitet (siehe § 26, 3a DBO) und vom Dekan einberufen. (§ 11 DBO).

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.

4. Ausschüsse (§ 12 DBO)

(1) Die Dekanatssynode kann vorberatende Ausschüsse bilden, die auch zwischen den Tagungen zusammentreten können.

(2) In diese Ausschüsse können auch Personen berufen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören.

(3) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Dekanatssynode zu berichten (§ 12 DBO)

5. Berichte (§ 13 DBO)

(1) Der Dekan/die Dekanin erstattet der Dekanatssynode einen Bericht über das geistliche Leben und die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk sowie über die Tätigkeit des Dekanatsausschusses. Er/Sie informiert gleichzeitig über wichtige gesamtkirchliche Fragen. Der Bericht kann mündlich oder schriftlich gegeben werden (§ 13 DBO) Die Synodalen haben die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

(2) Ferner können die Ausschüsse nach § 12 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Berichte erstatten. Die Referenten der einzelnen Fachbereiche geben einen Kurzbericht in schriftlicher Form ab. Sie stehen für Rückfragen zur Verfügung.

6. Bekanntgabe der Tagung (§ 14 DBO)

Die Tagung der Dekanatssynode soll auf ortsübliche Weise bekannt gegeben werden. Sie wird auch an einem der Tagung vorausgehenden Sonntag in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks im Hauptgottesdienst bekannt gemacht. Dabei wird der Tagung fürbittend gedacht (§ 14 DBO).

7. Ablauf der Tagung (§ 17 DBO)

(1) Die Dekanatssynode wird mit einem Gottesdienst oder einer Andacht eingeleitet und geschlossen. In der Regel hält der Dekan den Eröffnungsgottesdienst. Die Dekanatssynode besteht aus einem thematischen und einem Geschäftsordnungsteil. Zu Beginn des Geschäftsordnungsteils teilt ein Mitglied des Präsidiums (Tagesleitung) mit, welche Synodalen sich entschuldigt haben, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

8. Beschlussfähigkeit, Beschlüsse (§ 15 DBO)

Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Dekanatssynode hat nur eine Stimme.

Die Synodalen sind berechtigt und verpflichtet, an der Tagung der Dekanatssynode teilzunehmen. Bei Verhinderung nimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin an der Sitzung teil. Eine Nichtvertretung ist dem Präsidium rechtzeitig (2 Tage vor der Tagung) mitzuteilen.

9. Persönliche Beteiligung (§ 16 DBO)

Ist ein Mitglied bei einem Gegenstand der Verhandlungen persönlich beteiligt, so nimmt es an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teil; dies gilt nicht für die Stimmabgabe bei Wahlen (§ 16 DBO).

10. Die Abwicklung (Behandlung von Tagesordnungspunkten)

- Wortmeldungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden durch Handzeichen zur Kenntnis gegeben. Die Schriftführer tragen die einzelnen Meldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs in die Rednerliste ein.
- Das Präsidium (Tagesleitung) erteilt das Wort nach der Rednerliste.
- Der Berichterstatter erhält zuerst das Wort. Wer einen Antrag zur Sache stellt, erhält das Wort vor anderen Rednern. Stellen mehrere gemeinsam einen Antrag, soll der Antrag von einem Synodalen begründet werden.
- Wenn ein Sachgegenstand es erfordert, kann die Tagesleitung von der Rednerliste abweichen.
- Abschweifungen vom Gegenstand, Wiederholungen und Weitschweifigkeit hat das Präsidium zu verhindern. Beachtet ein Synodaler einen entsprechenden Hinweis der Tagesleitung nicht, so kann ihm das Wort entzogen werden.
- Die Dekanatssynode kann die Redezeit beschränken. Die Schriftführer überwachen die Einhaltung der Redezeit.
- Einem Synodalen, der einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt, ist als nächstem Redner/als nächster Rednerin das Wort zu erteilen.
- Die Begründung des Antrags darf nicht länger als fünf Minuten dauern.
- Über einen Geschäftsordnungsantrag findet keine Aussprache statt; es ist lediglich eine Gegenrede zulässig. Sodann wird über den Antrag abgestimmt.
- Über Geschäftsordnungsanträge ist in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.
- Die Beratung wird geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist.
- Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nicht von einem Synodalen gestellt werden, der schon zur Sache gesprochen hat.
- Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist erst zulässig, wenn neben dem Antragsteller oder Berichterstatter mindestens ein Synodaler zur Sache gesprochen hat.

- Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so erhält zum Beratungsgegenstand der Berichterstatter oder Antragsteller das Schlusswort.
- Einem Antrag auf Schluss der Rednerliste geht der Antrag auf Schluss der Beratung vor.
- Die Tagesleitung bestimmt, in welcher Reihenfolge über beratene Verhandlungsgegenstände abgestimmt wird. Anträge sind bis zum Beginn der Abstimmung zulässig.
- Über Änderungsanträge wird immer zuerst abgestimmt. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einer Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.
- Das Präsidium (Tagesleitung) hat den zur Abstimmung stehenden Antrag so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden kann.

11. Öffentlichkeit (§ 17 DBO)

(2) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich. Die Dekanatssynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen.

Über einen Antrag auf vertrauliche Behandlung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt und mit Mehrheit aller Synodalen beschlossen.

Zu allen Tagungen der Dekanatssynode ist die Presse einzuladen.

Die Beratungen in den Ausschüssen nach § 12 sind nicht öffentlich.

12. Niederschriften (§ 18 DBO)

Über die Verhandlungen der Dekanatssynode wird eine Niederschrift geführt, die von zwei Mitgliedern des Präsidiums und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis anzugeben.

13. Bekanntmachungen (§ 19 DBO)

Beschlüsse der Dekanatssynode sind in den Kirchengemeinden und den im Dekanatsbezirk bestehenden kirchlichen Werken und Einrichtungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

14. Ehrenamt (§ 21 DBO)

Die Mitglieder der Dekanatssynode und der Ausschüsse bekleiden ein kirchliches Ehrenamt. Für ihre Auslagen kann eine Entschädigung gewährt werden.

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 5. April 2019 in Kraft. Die Geschäftsordnung der Dekanatssynode Lohr a.Main kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Synodalen geändert werden.

Ergänzend zu dieser GO gilt die Dekanatsbezirksordnung (DBO) in der jeweils gültigen Fassung. (zuletzt geändert durch KG vom 30.11.2017 (KABI 2018 S. 5)

Anhang zu I. 2 b) Berufene stimmberechtigte Mitglieder:

In der Wahlperiode 2019 – 2025 hat der Dekanatsausschuss als stimmberechtigte Mitglieder folgende Personen aus folgenden Bereichen in die Dekanats-Synode berufen (Personen wurden in der DA-Sitzung vom 20. März 2019 berufen)

Dekanats-Jugendarbeit	jeweil. Dekanats-Jugend-Referent
Dekanats-Jugend-Konvent	Markus Adrio u. Marcus Zentgraf (zusammen 1 Stimme)
Kirchenmusik	Dekanats-Kantor Mark Genzel
Religionsunterricht	Schul-Referent Uwe Schlosser
Dekanats-Frauenarbeit	Christa Heil, Vertr.: Lydia Pajunk
Diakonisches Werk Lohr a.Main	Helga Wild-Krämer
Lektorenarbeit	Eva Loewens, Vertr.: Manfred Dorsch
Werke und Dienste	-nicht besetzt- - Stand nach der DA-Sitzung am 20. März 2019-

Jahreslosung für 2019



Karte des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Lohr a.Main



